

ABENTEUERSPIELPLATZ BAAR

Statuten vom 5. Februar 1999

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Abenteuerspielplatz Baar" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Baar.
- 1.2 Der Verein erstellt, betreibt und betreut öffentliche Abenteuerspielplätze in naturnaher Umgebung. Er schafft Handlungsfreiräume für Kinder, Jugendliche und Familien und ermöglicht so gemeinschaftsfördernde Aktivitäten. Die Spielplätze werden derart gestaltet, dass sie – innerhalb der vom Verein vorgegebenen Richtlinien - immer wieder neuen Gegebenheiten angepasst werden können.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- 2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied hat bei Vereinsversammlungen eine Stimme, kann Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen und Aufgaben, die ihm Organe des Vereins übertragen, übernehmen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen. Es hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- 2.3 Austritt
Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.
- 2.4 Ausschluss
Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht erfüllt worden sind.

3 Gönner/innen

- 3.1 Gönner/innen können Einzelpersonen, Vereine, Firmen und Institutionen werden, die durch einen materiellen Beitrag ihr Interesse bekunden.
- 3.2 Die Gönner - Mitgliedschaft wird jeweils für ein Jahr erworben. Gönner/innen können bei Vereinsanlässen bevorzugt behandelt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten von Fall zu Fall.

4 Organisation

Die Organe des Vereins (siehe auch Organigramm) sind:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Rechnungsrevisoren/innen

5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitglieder des Vereins "Abenteuerspielplatz Baar" bilden die Mitgliederversammlung (MV); sie ist das oberste Organ des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage im voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 21 Tage vor der MV eingereicht werden.

Die MV hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Protokolle der vergangenen MV
- b) Abnahme der Jahresberichte (Vorstand, Arbeitsgruppen, ...)
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren/innen
- d) Entlastung aller Organe
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des/der Präsidenten/in und der Rechnungsrevisoren/innen
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über ordentlich angekündigte Traktanden, einschliesslich Statutenänderung und Auflösung des Vereins.
- h) Aufnahme von Neumitgliedern

5.3 Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet.

5.4 Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit (Handmehr) der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

5.5 Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- 1) Präsident/in
- 2) Vizepräsident/in
- 3) Kassier/in
- 4) Aktuar/in
- 5) ev. Beisitzer/in (z.B. Vertreter von Arbeitsgruppen,)

Die Gemeinde Baar kann mit einer Person im Vorstand Einsitz nehmen (Vorschlagsrecht der Gemeinde). Der/die Gemeindevertreter/in hat Stimmrecht und muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.

6.1 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

6.2 Die Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl gewählt. Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des/der Präsidenten/in - selbst.

6.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Einladung und Vorbereitung der MV einschliesslich Traktandenliste
- b) Vollziehung der Beschlüsse der MV
- c) Erstellung der Jahresberichte
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Geschäftsführung und Wahrung der Vereinsinteressen
- f) Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen, die dem Vereinszweck dienen
- g) Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichterfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen
- h) Erstellung eines Pflichtenhefts für den Spielplatzbetrieb und Einsetzen von Arbeitsgruppen
- i) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

6.4 Die Sitzungen des Vorstandes sind vom/von der Präsidenten/in einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Wunsch zweier Vorstandsmitglieder mit Angabe der zu behandelnden Traktanden kann ebenfalls eine Sitzung einberufen werden.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes mündliche Beratung verlangt.

6.6 Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt und allen Vorstandsmitgliedern in einer Kopie zugestellt.

7 Arbeitsgruppen

7.1 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen klar umschriebene Betätigungsbereiche zuweisen. Der Vorstand ist Koordinations- und Schlichtungsstelle.

7.2 Die Arbeitsgruppen werden mit Kompetenzen ausgestattet, die es ihnen ermöglichen, ihr Aufgabengebiet möglichst autonom zu betreuen.

8 Rechnungsrevisoren/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen Inventar, Belege, Buchführung und Kassabestand und legen der MV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Die Revisoren/innen haben das Recht, jederzeit in Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

9 Verwaltung und Finanzen

9.1 Verwaltungs- und Geschäftsjahr sind identisch mit dem Kalenderjahr.

9.2 Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung des Vereins "Abenteuerspielplatz Baar" bedarf es der kollektiven Unterschrift des/der Präsidenten/in und eines weiteren Mitglieds des Vorstands, bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der kollektiven Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

9.3 Einnahmen

Dem Verein können folgende finanziellen Mittel zufließen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zuwendung von Privaten und Organisationen ("Gönnerbeiträge")
3. Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. der Gemeinde Baar)
4. Erlös aus Veranstaltungen
5. Erträge aus dem Vereinsvermögen

9.4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist auf maximal sFr. 100.- beschränkt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Statuten dürfen nur mit 2/3 Mehrheit der an einer ordentlichen MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

10.2 Eine Auflösung des Vereins "Abenteuerspielplatz Baar" kann nur an einer MV mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Allfällig vorhandene Mittel sind nach Rücksprache mit der Gemeinde Baar einer gleichgesinnten Organisation zuzuweisen.

10.3 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Februar 1999 genehmigt und stehen seither in Kraft.

B a a r , den 5. Februar 1999

Präsidentin: _____ Aktuarin: _____